

lung besitzen. Es setzt die bei der staatlichen Eichung oder Beglaubigung von Meßmitteln an diese zu stellenden Anforderungen, die anzuwendenden Prüfverfahren und Prüfmittel fest und erläßt die erforderlichen Bestimmungen zur Beurkundung der Prüfung.

§9

(1) Das DAMW nimmt Einfluß auf die progressive Entwicklung der Meßtechnik und ihre volkswirtschaftlich effektive Anwendung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses, insbesondere im Rahmen der Qualitätssicherungssysteme, der Automatisierungsvorhaben und für den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung zur Steuerung und Bilanzierung technologischer Prozesse.

(2) Das DAMW wirkt mit an der Erarbeitung moderner Prüfverfahren und Prüfvorschriften und nimmt auf die Koordinierung von Prüfstandards Einfluß.

(3) Das DAMW erarbeitet die Grundsätze für die Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des nationalen Maßsystems und des Meß- und Eichwesens, nimmt aktiven Einfluß auf die Eingliederung entsprechender Prüf- und Kontrollmaßnahmen in bestehende Systemregelungen und analysiert ihre Wirksamkeit; es erteilt erforderlichenfalls den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen Auflagen zur Beseitigung festgestellter Mängel.

§10

(1) Das DAMW nimmt Einfluß auf die Pläne der Forschungsaufgaben zur ständigen Vervollkommnung der Grundlagen des Messens und der Meßtechnik und fordert die Aufnahme notwendiger Maßnahmen zur Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufes in diese Pläne.

(2) Das DAMW fördert die wissenschaftlich-technische Weiterentwicklung der Meß-, Prüf- und Kontrolltechnik, indem es auf ausgewählten Gebieten im Sinne der Systematisierung und Vereinheitlichung der Meß-, Prüf- und Kontrollprozesse auf die Pläne der Forschung und Entwicklung von Meßmethoden und Meßmitteln sowie ihre Anwendung Einfluß nimmt, an Verteidigungen mitwirkt und die Aufnahme notwendiger Maßnahmen in die Pläne fordert.

(3) Das DAMW organisiert im Zusammenwirken mit anderen wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Meßwesens, insbesondere über den praktischen Einsatz der Meßtechnik und die dadurch eintretenden volkswirtschaftlichen Auswirkungen sowie über den wissenschaftlich-technischen Höchststand der Meßmittel, ihrer Parameter und Sortimente.

§11

(1) Das DAMW entwickelt unter Beachtung des internationalen Trends Grundsätze für eine den materiellen und kulturellen Bedürfnissen der sozialistischen Menschengemeinschaft entsprechende Erzeugnisgestaltung. Das DAMW setzt diese Grundsätze durch und orientiert dabei auf eine Erzeugnis- und Umweltgestaltung, die

die Herausbildung einer sozialistischen Lebensweise fördert.

(2) Das DAMW kontrolliert und unterstützt die Betriebe, Kombinate und WB bei der Einbeziehung der Erzeugnisgestaltung in die Planung, Forschung und Entwicklung. Es nimmt Einfluß auf die Einrichtung von Entwicklungsstellen für Erzeugnisgestaltung, berät diese in fachlichen Fragen und führt insbesondere für strukturbestimmende und für die Versorgung der Bevölkerung wichtige Erzeugnisse wissenschaftliche Untersuchungen und Vorbildgestaltungen durch.

(3) Das DAMW ist auf dem Gebiet der Erzeugnisgestaltung für die Organisation der Prognosearbeit verantwortlich, nimmt auf die zentrale Planung der Grundlagenforschung Einfluß und führt auf beiden Gebieten eigene Arbeiten durch. Es nimmt auf dem Gebiet der Erzeugnisgestaltung die Funktion eines gesellschaftlichen Auftraggebers im Sinne der Rechtsvorschriften über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben wahr.

(4) Das DAMW organisiert auf dem Gebiet der Erzeugnisgestaltung die zentrale Dokumentation sowie in Abstimmung mit den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen gemeinsam mit Betrieben, Kombinat, wissenschaftlichen und anderen Einrichtungen Ausstellungen im In- und Ausland.

§12

(1) Das DAMW koordiniert in Abstimmung mit anderen zentralen Organen die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Qualitätskontrolle, des staatlichen Meßwesens und der Erzeugnisgestaltung und nimmt hinsichtlich der entsprechenden internationalen Organisationen die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik wahr.

(2) Das DAMW stimmt auf der Grundlage von Wirtschaftsabkommen und im Rahmen der Tätigkeit des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe Qualitätsforderungen, Beurteilungsmaßstäbe und meßtechnische Vorschriften ab und arbeitet mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Ländern in Fragen der Qualitätskontrolle, des Meßwesens und der Erzeugnisgestaltung zusammen.

II.

Arbeitsweise

§13

(1) Das DAMW arbeitet im Rahmen seiner Aufgabenstellung mit anderen zentralen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Einrichtungen, Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Kombinat und Betrieben zusammen, unterstützt sie bei der Lösung ihrer Aufgaben und führt insbesondere die Kontrolle der Realisierung der Forschungs- und Entwicklungspläne in enger Zusammenarbeit mit ihnen und den zuständigen Ministerien durch.

(2) Das DAMW gewährleistet eine enge Zusammenarbeit mit staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen, insbesondere der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion.